

Dr. Erwin Buchinger
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung



Vorwort des Behindertenanwalts zum Tätigkeitsbericht 2015

Liebe Leserinnen und Leser!

Auch im Berichtszeitraum des Jahres 2015 konnte die Behindertenanwaltschaft eine weitere deutliche Steigerung der Beschwerdefälle wegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung verzeichnen.

Insgesamt haben sich 1.411 Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Beratung und Unterstützung an den Behindertenanwalt und seine MitarbeiterInnen gewandt. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung von knapp 7%. Darüber hinaus nahm die Behindertenanwaltschaft an 43 Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson teil. Zum Vergleich: Im Jahr 2011 war die Behindertenanwaltschaft auf Wunsch von KlientInnen an 21, im Jahr 2012 an 24, im Jahr 2013 an 35 und im Jahr 2014 an 31 Schlichtungsverfahren beteiligt. Die steigende Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Behindertenanwaltschaft spiegelt sich auch in der starken Zunahme der Anfragen von Einrichtungen an die Behindertenanwaltschaft wider, im Rahmen von Informationsveranstaltungen die einschlägigen Erfahrungen zu referieren. Im Jahr 2015 stand dabei vor allem das Thema Barrierefreiheit im Vordergrund. Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Übergangsfrist am 31.12.2015 haben vor allem Fachgruppen der Wirtschaftskammer in ganz Österreich Veranstaltungen für ihre Mitgliedsbetriebe organisiert, an denen die Behindertenanwaltschaft regelmäßig teilgenommen hat. Auch die ÖBB haben im Jahr 2015 in den Bundesländern Stakeholderkonferenzen abgehalten, um über Stand und Entwicklung ihrer Anstrengungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu informieren. Auch in diese Veranstaltungsserie war die Behindertenanwaltschaft eingebunden. Insgesamt waren es etwa 30 öffentliche Veranstaltungen zum Thema

Barrierefreiheit, an denen die Behindertenanwaltschaft beteiligt war.

Auch die Beschwerden an die Behindertenanwaltschaft wegen fehlender Barrierefreiheit haben im Berichtszeitraum deutlich zugenommen. Darin spiegelt sich aber keine Verschlechterung der Rahmenbedingungen wider, im Gegenteil. Die Zunahme der Beschwerden im Bereich Barrierefreiheit ist – so die Erfahrung der Behindertenanwaltschaft – vielmehr Ausdruck eines gestiegenen Bewusstseins von Menschen mit Behinderungen, Missstände nicht hinzunehmen sondern sich dagegen zu wehren.

Sorgen bereiten der Behindertenanwaltschaft Tendenzen auf Landesebene, das Niveau der Anforderungen an die Barrierefreiheit in den Baugesetzen der Länder zu verringern. Nachdem bereits in den Vorjahren in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Oberösterreich einschlägige Verschlechterungen beschlossen worden waren (z.B. Verpflichtung zum Einbau eines Liftes erst ab dem vierten Geschöß), finden sich auch im neuen Baugesetz des Landes Niederösterreich, das mit 1.2.2015 in Kraft getreten ist, Bestimmungen, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht im Einklang stehen und eine Verschlechterung des Schutzniveaus darstellen, wie etwa die Verpflichtung von Handelsbetrieben zur Barrierefreiheit erst ab einer Verkaufsfläche von mehr als 750 m². Dass in der aktuellen Fassung der OIB Richtlinie 4, Barrierefreiheit und Nutzungssicherheit, vom März 2015, die Verweise auf die Ö-Norm B 1600 gestrichen worden sind, erfüllt ebenfalls mit Sorge, weil dies in Zukunft ein Ansatzpunkt für weitere Verschlechterungen werden könnte.

Hinsichtlich des Zugangs behinderter Menschen zum Regelarbeitsmarkt ist für das Jahr 2015 bedauerlicherweise erneut kritisch zu vermerken, dass kein Erfolg erzielt werden konnte. Entgegen der Zielsetzung des NAP Behinderung, die Arbeitslosigkeit behinderter Menschen zu verringern, kam es auch im Jahr 2015 zu einer weiteren Zunahme und war diese erneut überproportional. Von 2014 auf 2015 ist laut den Daten des AMS die Arbeitslosigkeit von Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen um 15,7% gestiegen, die von Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen „nur“ um 9,9%! Zwar war im Vorjahr die entsprechende Entwicklung für Menschen mit Behinderungen noch ungünstiger, dennoch hat sich das Arbeitslosigkeitsrisiko weiterhin zuungunsten behinderter Menschen verschlechtert.

Die Behindertenanwaltschaft hat bereits wiederholt angeregt, dass sowohl das Sozialministerium als auch das AMS der Personengruppe der behinderten arbeitslosen Menschen mehr Aufmerksamkeit widmen müssen. Obwohl diese Personengruppe in den letzten Jahren die höchsten Zuwächse der Arbeitslosigkeit hinnehmen musste, wird sie – im Gegensatz zu MigrantInnen, Jüngeren, Älteren, Langzeitarbeitslosen und Frauen – nicht als eigene Zielgruppe mit verbindlichen Zielen und verbindlicher Ressourcenzuordnung adressiert. Herr Bundesminister Alois Stöger hat gegenüber der Behindertenanwaltschaft nunmehr eine entsprechende Absicht bekundet, dies für das Jahr 2017 zu verändern, wofür zu danken ist. Es wird freilich darauf ankommen, diese Absicht rasch umzusetzen, um endlich eine Trendwende zu erreichen. Die Behindertenanwaltschaft ist sich bewusst, dass die Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik, das Volumen der Arbeitslosigkeit zu senken, beschränkt und abhängig von den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie den budgetären Möglichkeiten ist. Die Verteilung des Arbeitslosigkeitsrisikos innerhalb der unterschiedlichen Personengruppen kann jedoch von der Arbeitsmarktpolitik durch entsprechende Schwerpunktsetzung erfolgreich gesteuert werden und ist dies auch ihre vom Gesetz ausdrücklich zugewiesene Verantwortung (§ 29 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 AMSG).

Im Bildungsbereich sind zwar keine Rückschritte hinsichtlich der Gleichstellung behinderter SchülerInnen und Studierender zu verzeichnen. Die Fortschritte in diese Richtung sind jedoch überaus bescheiden. So wurde eine echte Trendwende zugunsten der Aufnahme von SchülerInnen in Integrationsklassen an Regelschulen bislang nicht erreicht. Die Zahl der SchülerInnen in Sonderschulen ist auch im letzten Berichtszeitraum (Schuljahr 2014/2015) wieder gestiegen (um 0,5% gegenüber dem Vorjahr). Aus dem Bundesland mit dem höchsten Anteil an IntegrationsschülerInnen, der Steiermark, erreichen die Behindertenanwaltschaft immer wieder Beschwerden über unzureichende Ressourcenausstattung in diesen Schulen. Auch die Handhabung der Möglichkeit, ein freiwilliges 10., 11. oder 12. Schuljahr zu absolvieren, erscheint im Jahr 2015 zunehmend restriktiver erfolgt zu sei. Überdies ist diese Möglichkeit immer noch – trotz entsprechender Anregungen auch der Behindertenanwaltschaft – auf Sonderschulen beschränkt. Diese gesetzliche Regelung ist in einer inklusiven Modellregion, wie etwa der Steiermark, besonders skurril und führt zu unzumutbaren Härten für Eltern.

Im Jahr 2005 wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz im Parlament beschlossen und die Funktion des Behindertenanwaltes eingerichtet. Die Behindertenanwaltschaft hat im Rahmen einer zweitägigen Tagung im Jänner 2016 versucht, eine Bilanz zum 10 Jahres-Jubiläum zu ziehen. Diese Bilanz ist grundsätzlich positiv. Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass für Politik und Gesellschaft noch viel zu tun ist, um die tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Als Behindertenanwalt bedanke ich mich bei allen Einrichtungen und Personen für Ihre Unterstützung auf diesem Weg!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ming' or similar, written in a cursive style.